BEBAUUNGSPLAN
ALLERSHAUSEN · GEWERBEGEB. WEST
LANDKREIS FREISING
NORDEN
P

Die Gemeinde A l l e r s h a u s e n
erläßt auf Grund §§ 9, 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Artikel 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Artikel 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - vom 19.1.1965 (Bundesgesetzblatt I S. 21) diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

Dieser Bebauungsplan ersetzt alle innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches früher festgesetzten Bebauungs- und Baulinienpläne.

A) F e s t s e t z u n g e n

1a) Das Bauland wird nach § 9 Bundesbaugesetz und § 8 Baunutzungsverordnung als Gewerbegebiet festgesetzt.

1b) Ausnahmen, wie sie in § 8 Absatz 3 Ziffer 1 Baunutzungsverordnung vorgesehen sind, werden allgemein zugelassen.

1c) Ausnahmen, wie sie in § 8 Absatz 3 Ziffer 2 Baunutzungsverordnung vorgesehen sind, werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2) Abgesehen von Einfriedungen sind außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Baunutzungsverordnung unzulässig.

3a) Die Zahl der Geschosse wird auf 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

3b) Als Grund- und Geschoßflächenzahl gelten maximal die Höchstwerte des § 17 Absatz 1 Baunutzungsverordnung.

4a) Als Einfriedungen werden nur Maschendrahtzäune mit Säulen [illegible]profilen geringen Querschnitts zugelassen. Als Zaunhöhe [illegible],00 m über Straßenoberkante festgesetzt. Die Zäune können mit [illegible] hinterpflanzt werden.

4b) Die Einfriedungen dürfen keine grellen Farbanstriche [illegible].

4c) Werbeanlagen an Zäunen sind unzulässig.

5) Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bepflanzungen und Ablagerungen von Gegenständen über 1,00 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.

6) Baugrundstücke, welche an die Staatsstraße St 2054 angrenzen, dürfen keine direkten Zugänge oder Zufahrten zu dieser Staatsstraße haben.

7) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Baugrenzen

Begrenzungslinien für öffentliche Verkehrsflächen

öffentliche Strassenverkehrsflächen

P öffentliche Parkflächen

Grünflächen

Parkanlagen

von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen

St Flächen für Stellplätze

8) Nach Fertigstellung der Bauvorhaben ist auf den Baugrundstücken an geeigneter Stelle für je 200 qm Fläche ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

9) z.B. +12,5+ Maßangaben in Metern

Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

z.B. 1749 Kurstücksnummer

xxxxxxx + xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

z.B. R = 12 Ibmesser in Metern

Offene Gewässer

Die mit (S) bezeichnete öffentliche Grünfläche dient als Ausgleichsfläche für eine mögliche Erweiterung des Bahnhofes.

[illegible] (F) [illegible] als Fußweg im Sinne des Artikel 53 Buchstabe b Bayerisches Strassen- und Wegegesetz vorgesehen. Dieser Fußweg wird weitergeführt entlang der Staatsstrasse ST 2054 nach Osten bis zur Einmündung der Kreisstrasse FS 6.

Die Staatsstrasse ST 2054 wird nach Osten bis zur Einmündung der Kreisstrasse FS 6 auf drei Fahrspuren mit insgesamt 10,50 m Fahrbahnbreite erweitert.

Allerskausen, den

Gemeinde Allerskausen

1. Bürgermeister

C) Verfahrensübersicht

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG von 24. Januar 1969 bis 24. Februar 1969 in Allershausen, Rathaus öffentlich ausgelegt.

Allershausen, den 28.3.1969
Gemeinde Allershausen

(Siegel)

Bürgermeister

2. Die Gemeinde Allershausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. März 1969 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Allershausen, den 28.3.1969

(Siegel)

Bürgermeister

3. ~~Die Regierung von Oberbayern~~ Das Landratsamt Freising hat den Bebauungsplan mit ~~Verfügung~~ Verfügung vom 14. 5. 1970 Nr. E/1 610-100/3-1 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

~~Oberbayern~~ Freising ~~München~~, den 11. JUNI 1970

(Siegel)

(Lebender)
Regierungsrat

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21. 5. 1970 bis 22. Juni 1970 im Rathaus Allershausen gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 20. Mai 1970 ortsüblich durch Aushang an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Allershausen, den 9. 6. 1970

(Siegel)

Bürgermeister